



Sparkasse Herford

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 | Allgemeine Informationen | 5 |
| 1.1 | Allgemeine Offenlegungsanforderungen | 5 |
| 1.2 | Einschränkungen der Offenlegungspflicht | 5 |
| 1.3 | Häufigkeit der Offenlegung | 6 |
| 1.4 | Medium der Offenlegung | 6 |
| 2 | Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge | 7 |
| 2.1 | Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen | 7 |
| 2.2 | Angaben zu Schlüsselparametern | 9 |
| 3 | Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik | 12 |
| 3.1 | Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil | 12 |
| 3.1.1 | Qualitative Angaben zum Adressrisiko | 12 |
| 3.1.2 | Qualitative Angaben zum Marktrisiko | 13 |
| 3.1.3 | Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko | 15 |
| 3.1.4 | Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko | 15 |
| 3.1.5 | Angemessenheit der Risikomanagementverfahren | 16 |
| 3.2 | Angaben zur Unternehmensführung | 16 |
| 4 | Offenlegung von Eigenmitteln | 18 |
| 4.1 | Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln | 18 |
| 4.2 | Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss | 24 |
| 5 | Offenlegung der Vergütungspolitik | 26 |
| 5.1 | Angaben zu Vergütungspolitik | 26 |
| 5.2 | Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde | 29 |
| 5.3 | Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter | 31 |
| 5.4 | Angaben zu zurückbehaltener Vergütung | 31 |
| 5.5 | Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr | 32 |
| 6 | Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR | 33 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge | 7 |
| Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern | 9 |
| Abbildung 3: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel | 18 |
| Abbildung 4: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz | 24 |
| Abbildung 5: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung..... | 30 |
| Abbildung 6: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr | 32 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| ASF | Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung) |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| CRR | Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EBA | European Banking Authority |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HLQA | Liquide Aktiva hoher Qualität |
| IFRS | International Financial Reporting Standards |
| ITS | Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard) |
| i. V. m. | In Verbindung mit |
| k. A. | keine Angabe (ohne Relevanz) |
| KSA | Kreditrisiko-Standardansatz |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| LCR | Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote) |
| NSFR | Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote) |
| NPL | Non-performing loan (notleidender Kredit) |
| RSF | Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung) |
| SA | Standardised Approach (Standardansatz) |
| SolvV | Solvabilitätsverordnung |
| SREP | Supervisory Review and Evaluation Process |
| STS | simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte) |

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Herford alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 6 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigelegt.

Die Offenlegung der Sparkasse Herford erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 e) und h) CRR (Die Sparkasse verwendet keine Spezialfinanzierungen und Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz)

- Art. 438 g) CRR (Die Sparkasse gehört nicht einem Finanzkonglomerat an.)
- Art. 439 I) CRR (die Offenlegung gemäß Art. 452 g) CRR, Informationen über die wichtigsten Parameter der Berechnung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen des IRB-Ansatzes) (Die Sparkasse verwendet keinen IRB-Ansatz)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 442 c) und f) CRR (Die Sparkasse übersteigt die Brutto-NPL-Quote von 5% nicht.)
- Art. 449 CRR (Bei der Sparkasse sind Verbriefungspositionen nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird bei der Sparkasse Herford nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 453 b), g) und j) CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisikoanpassungen wird bei der Sparkasse nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Herford gilt weder als kleines und nicht komplexes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR, noch als großes Institut gemäß Art. 4 (a) xv) 146 CRR. Außerdem gilt die Sparkasse Herford gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435 (Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik) Abs. 1 Buchst. a), e) und f),
- Art. 435 (Angaben über Unternehmensführungsregelungen) Abs. 2 Buchst. a), b) und c),
- Art. 437 (Offenlegung von Eigenmittel) Buchst. a),
- Art. 438 (Angaben über Eigenmittelanforderungen) Buchst. c) und d),
- Art. 447 (Angaben zu den Schlüsselparametern) und
- Art. 450 (Offenlegung von Vergütungspolitik) Abs. 1 Buchst. a) bis d), h), i), j) und k) CRR.

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen

Die Vorlage EU OV1 zeigt gemäß Art. 438 Buchst. d) CRR die relevanten Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen der Sparkasse im Vergleich zum 31.12.2020. Wesentliche Veränderungen der Gesamtrisikobeträge und Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus den Kreditrisiko- und den Marktrisikopositionen.

Abbildung 1: Vorlage EU OV1 – Übersicht der Gesamtrisikobeträge

| In Mio. EUR | | Gesamtrisikobetrag (TREA) | | Eigenmittelanforderungen insgesamt |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------|------------------------------------|
| | | a | b | c |
| | | 31.12.2021 | 31.12.2020 | 31.12.2021 |
| 1 | Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko) | 3.097 | 2.845 | 248 |
| 2 | Davon: Standardansatz | 3.097 | 2.845 | 248 |
| 3 | Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB) | 0 | 0 | 0 |
| 4 | Davon: Slotting-Ansatz | 0 | 0 | 0 |
| EU 4a | Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz | 0 | 0 | 0 |
| 5 | Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB) | 0 | 0 | 0 |
| 6 | Gegenparteiausfallrisiko – CCR | 0 | 1 | 0 |
| 7 | Davon: Standardansatz | 0 | 0 | 0 |
| 8 | Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM) | 0 | 0 | 0 |
| EU 8a | Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP | 0 | 0 | 0 |
| EU 8b | Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA) | 0 | 1 | 0 |
| 9 | Davon: Sonstiges CCR | 0 | 0 | 0 |
| 10 | Entfällt | | | |

| | | | | |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|------------|
| 11 | Entfällt | | | |
| 12 | Entfällt | | | |
| 13 | Entfällt | | | |
| 14 | Entfällt | | | |
| 15 | Abwicklungsrisiko | 0 | 0 | 0 |
| 16 | Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze) | 0 | 0 | 0 |
| 17 | Davon: SEC-IRBA | 0 | 0 | 0 |
| 18 | Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA) | 0 | 0 | 0 |
| 19 | Davon: SEC-SA | 0 | 0 | 0 |
| EU 19a | Davon: 1250 % / Abzug | 0 | 0 | 0 |
| 20 | Positions-, Währungs- und Warenposi- tionsrisiken (Marktrisiko) | 43 | 23 | 3 |
| 21 | Davon: Standardansatz | 43 | 23 | 3 |
| 22 | Davon: IMA | 0 | 0 | 0 |
| EU 22a | Großkredite | 0 | 0 | 0 |
| 23 | Operationelles Risiko | 232 | 229 | 19 |
| EU 23a | Davon: Basisindikatoransatz | 232 | 229 | 19 |
| EU 23b | Davon: Standardansatz | 0 | 0 | 0 |
| EU 23c | Davon: Fortgeschrittener Messansatz | 0 | 0 | 0 |
| 24 | Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %) | 5 | k.A. | 0 |
| 25 | Entfällt | | | |
| 26 | Entfällt | | | |
| 27 | Entfällt | | | |
| 28 | Entfällt | | | |
| 29 | Gesamt | 3.371 | 3.099 | 270 |

Die Eigenmittelanforderungen der Sparkasse betragen zum 31.12.2021 270 Mio. EUR. Die Eigenmittelanforderungen leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und bestehen im Wesentlichen aus Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von 248 Mio. EUR, für das Positions-, Währungs- und Warenposi-

tionsrisiken (Marktrisiko) von 3 Mio. EUR und für das Operationelle Risiko von 19 Mio. EUR. Zum Berichtsstichtag erhöhten sich die Eigenmittelanforderungen im Vergleich zum Vorjahr um 22 Mio. EUR. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ergab sich aus einem Wachstum im Kreditgeschäft, das sich insbesondere in der Forderungsklasse Unternehmen widerspiegelt sowie Zukäufen bei den Investmentfondsanteilen und geänderten Eigenmittelanforderungen bei OGA durch die Umsetzung der Vorgaben aus der CRR II seit 28. Juni 2021.

Zu den Beträgen unter den Abzugsschwellenwerten mit einem Risikogewicht von 250 % (Zeile 24) können keine Angaben für das Vorjahr offengelegt werden, da diese erstmalig zum 30.06.2021 gemeldet wurden und somit keine Angaben für den 31.12.2020 vorliegen.

Die Sparkasse nutzt zur Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge für das Kreditrisiko den Standardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 CRR.

2.2 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) und Artikel 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 2: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

| In Mio. EUR | | 31.12.2021 |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| | Verfügbare Eigenmittel (Beträge) | |
| 1 | Hartes Kernkapital (CET1) | 516 |
| 2 | Kernkapital (T1) | 516 |
| 3 | Gesamtkapital | 572 |
| | Risikogewichtete Positionsbeträge | |
| 4 | Gesamtrisikobetrag | 3.371 |
| | Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | |
| 5 | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%) | 15,31 |
| 6 | Kernkapitalquote (%) | 15,31 |
| 7 | Gesamtkapitalquote (%) | 16,97 |
| | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | |
| EU 7a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | 3,50 |



| | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| EU 7b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 1,97 |
| EU 7c | Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 2,63 |
| EU 7d | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%) | 11,50 |
| Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | |
| 8 | Kapitalerhaltungspuffer (%) | 2,50 |
| EU 8a | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) | 0 |
| 9 | Institutspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) | 0,01 |
| EU 9a | Systemrisikopuffer (%) | 0 |
| 10 | Puffer für global systemrelevante Institute (%) | 0 |
| EU 10a | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%) | 0 |
| 11 | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%) | 2,51 |
| EU 11a | Gesamtkapitalanforderungen (%) | 14,01 |
| 12 | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%) | 5,47 |
| | | |
| 13 | Gesamtrisikopositionsmessgröße | 5.056 |
| 14 | Verschuldungsquote (%) | 10,21 |
| | | |
| EU 14a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | 0 |
| EU 14b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 0 |
| EU 14c | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,17 |
| | | |
| EU 14d | Puffer bei der Verschuldungsquote (%) | 0 |
| EU 14e | Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,17 |
| Liquiditätsdeckungsquote | | |
| 15 | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert-Durchschnitt) | 977 |
| EU 16a | Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 514 |
| EU 16b | Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 81 |
| 16 | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) – Durchschnitt | 433 |
| 17 | Liquiditätsdeckungsquote (%) – Durchschnitt | 227,08 |
| Strukturelle Liquiditätsquote | | |

| | | |
|----|----------------------------------------------|--------|
| 18 | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt | 4.781 |
| 19 | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt | 3.624 |
| 20 | Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) | 131,92 |

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Sparkasse von 572 Mio. EUR setzen sich aus dem harten Kernkapital von 516 Mio. EUR und dem Ergänzungskapital von 56 Mio. EUR zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf 10,21 %. Die Liquiditätsdeckungsquote von 227,08 wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) von 131,92 misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100% ab 28. Juni 2021 jederzeit einzuhalten.

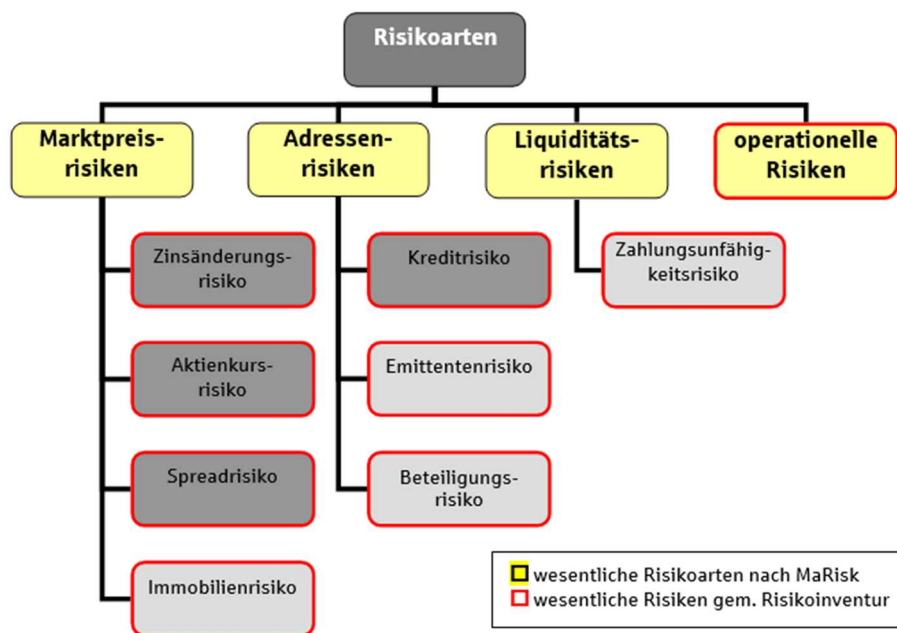
3 Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik

3.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

In der Geschäftsstrategie werden die Ziele des Instituts für jede wesentliche Geschäftstätigkeit sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt. Die Risikostrategie umfasst die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

Die Risikoinventur umfasst die systematische Identifizierung der Risiken sowie die Einschätzung der Wesentlichkeit unter Berücksichtigung der mit den Risiken verbundenen Risikokonzentrationen. Basis der Risikoinventur bilden die relevanten Risikoarten bzw. -kategorien. Auf Grundlage der für das Geschäftsjahr 2021 durchgeführten Risikoinventur wurden folgende Risiken als wesentlich eingestuft:



3.1.1 Qualitative Angaben zum Adressrisiko

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Adressrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Unter dem Adressenausfallrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Schuldners bedingt ist.

Die Steuerung der Adressenausfallrisiken des Kunden- und Eigengeschäftsgeschäfts erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der Größenklassenstruktur, der Bonitäten, der Branchen, der gestellten Sicherheiten sowie des Risikos der Engagements.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

Adressrisiko Kundengeschäft

- Trennung zwischen Markt (1. Votum) und Marktfolge (2. Votum) bis in die Geschäftsverteilung des Vorstands
- regelmäßige Bonitätsbeurteilung und Beurteilung der Kapitaldiensttragsfähigkeit auf Basis aktueller Unterlagen
- Einsatz standardisierter Risikoklassifizierungsverfahren (Rating- und Scoringverfahren) in Kombination mit bonitätsabhängiger Preisgestaltung und bonitätsabhängigen Kompetenzen
- interne, bonitätsabhängige Richtwerte für Kreditobergrenzen, die unterhalb der Großkreditgrenzen des KWG liegen, dienen der Vermeidung von Risikokonzentrationen im Kundenkreditportfolio. Einzelfälle, die diese Obergrenze überschreiten, unterliegen einer verstärkten Beobachtung
- regelmäßige Überprüfung von Sicherheiten
- Einsatz eines Risikofrüherkennungsverfahrens, das gewährleistet, dass bei Auftreten von signifikanten Bonitätsverschlechterungen frühzeitig risikobegrenzende Maßnahmen eingeleitet werden können
- festgelegte Verfahren zur Überleitung von Kreditengagements in die Intensivbetreuung oder Sanierungsbetreuung
- Berechnung der Adressenausfallrisiken für die Risikotragfähigkeit mit dem Kreditrisikomodell „Credit Portfolio View“
- Kreditportfolioüberwachung auf Gesamthausebene mittels regelmäßigem Reporting

Adressrisiko Eigengeschäft

- Festlegung von Limiten je Partner (Emittenten- und Kontrahentenlimite)
- Regelmäßige Bonitätsbeurteilung der Vertragspartner anhand von externen Ratingeinstufungen sowie eigenen Analysen
- Berechnung des Adressenausfallrisikos für die Risikotragfähigkeit mit dem Kreditrisikomodell „Credit Portfolio View“

3.1.2 Qualitative Angaben zum Marktrisiko

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Marktrisikos dar.

Das Marktpreisrisiko wird definiert als Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position, welche sich aus der Veränderung von Risikofaktoren ergibt.

Die Steuerung der Marktpreisrisiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie unter besonderer Berücksichtigung der festgelegten Limite und der vereinbarten Anlagerichtlinien für Spezialfonds.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

Zinsänderungsrisiko

- Ermittlung des Verlustrisikos (Value-at-Risk) für den aus den Gesamtzahlungsströmen errechneten Barwert auf Basis der historischen Simulation der Marktzinsänderungen. Die negative Abweichung der Performance innerhalb der nächsten 250 Tage (Haltedauer) von diesem statistisch erwarteten Wert wird mit einem Konfidenzniveau von 99,0 % berechnet. Zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos orientiert sich die Sparkasse an einer definierten Benchmark (angelehnt an die Struktur des gleitenden 10-Jahresdurchschnitts). Abweichungen zeigen ggf. einen Bedarf an Steuerungsmaßnahmen auf und dienen als zusätzliche Information für zu tätige Neuanlagen, Verkäufe bzw. Absicherungen (u. a. durch Swapgeschäfte).
- Aufbereitung der Cashflows für die Berechnung von wertorientierten Kennzahlen zu Risiko und Ertrag sowie des Zinsrisikokoeffizienten gemäß § 25a Abs. 2 KWG und BaFin-Rundschreiben 6/2019
- Periodische Ermittlung, Überwachung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuchs mittels der IT-Anwendung Integrierte Zinsbuchsteuerung Plus mittels Simulationsverfahren auf Basis verschiedener Risikoszenarien (Haltedauer 12 Monate, Konfidenzniveau 99,0 %). Die größte negative Auswirkung (Summe der Veränderung des Zinsüberschusses und des zinsinduzierten Bewertungsergebnisses bis zum Jahresende) im Vergleich zum Planszenario stellt das Szenario dar, welches auf das Risikotragfähigkeitslimit angerechnet wird.
- Betrachtung des laufenden Geschäftsjahres und der fünf Folgejahre bei der Bestimmung der Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis
- Regelmäßige Überprüfung, ob bei Eintritt des unterstellten Risikoszenarios eine Rückstellung gemäß IDW RS BFA 3 n. F. zu bilden wäre

Spreadrisiko

- Regelmäßige Ermittlung der Marktpreisrisiken aus verzinslichen Positionen mittels Szenarioanalyse (Haltedauer 12 Monate, Konfidenzniveau 99,0 %)
- Berücksichtigung von Risiken aus Fonds nach dem Durchschauprinzip
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits

Aktienkursrisiko

- Regelmäßige Ermittlung der Marktpreisrisiken aus Aktien mittels Szenarioanalyse (Haltedauer 12 Monate, Konfidenzniveau 99,0 %)
- Berücksichtigung von Risiken aus Fonds nach dem Durchschauprinzip
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits

Immobilienrisiko

- Regelmäßige Ermittlung der Marktpreisrisiken aus Immobilieninvestitionen (Immobilienfonds)
- Anrechnung der ermittelten Risiken auf die bestehenden Risikolimits

Beteiligungsrisiko

- Rückgriff auf das Beteiligungscontrolling des Verbands für die Verbundbeteiligungen
- Ermittlung des Beteiligungsrisikos anhand kritisch gewürdiger Expertenschätzungen
- Regelmäßige Auswertung und Beurteilung der Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen
- Regelmäßige qualitative Beurteilung der Unternehmensentwicklung, der strategischen Ausrichtung sowie der Marktstellung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens

3.1.3 Qualitative Angaben zum Liquiditätsrisiko

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen. Das Refinanzierungsrisiko ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten.

Die Steuerung der Liquiditätsrisiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Regelmäßige Ermittlung und Überwachung der Liquiditätsdeckungsquote gemäß Art. 412 CRR i. V. m. der delVO 2015/61
- Regelmäßige Ermittlung der Survival Period und Festlegung einer Risikotoleranz
- Diversifikation der Vermögens- und Kapitalstruktur
- Regelmäßige Erstellung von Liquiditätsübersichten auf Basis einer hausinternen Liquiditätsplanung, in der die erwarteten Mittelzuflüsse den erwarteten Mittelabflüssen gegenübergestellt werden
- Tägliche Disposition der laufenden Konten
- Liquiditätsverbund mit Verbundpartnern der Sparkassenorganisation
- Definition eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses sowie eines Notfallplans
- Erstellung einer Refinanzierungsplanung
- Ermittlung des Refinanzierungsrisikos in Form des über den Risikohorizont entstehenden Aufwandes zur Abdeckung eines mittels Szenarioanalyse ermittelten Liquiditätsbedarfs
- Regelmäßige Überwachung der Fundingkonzentration zur Ermittlung und Begrenzung des Anteils einzelner Kontrahenten an der Gesamtrefinanzierung

3.1.4 Qualitative Angaben zum Operationellen Risiko

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung des Operationellen Risikos dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Unter operationellen Risiken versteht die Sparkasse die Gefahr von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder in Folge externer Einflüsse eintreten können.

Die Steuerung der operationellen Risiken erfolgt entsprechend der festgelegten Strategie.

Der Risikomanagementprozess umfasst folgende wesentliche Elemente:

- Einsatz einer Schadensfalldatenbank zur regelmäßigen Sammlung und Analyse eingetretener Schadensfälle
- Einsatz von OpRisk-Szenarien zur Ex-Ante-Betrachtung von potenziellen Schadensereignissen
- Regelmäßige Messung operationeller Risiken mit der IT-Anwendung „OpRisk-Schätzverfahren“ auf der Grundlage von bei der Sparkasse sowie überregional eingetretenen Schadensfällen
- Erstellung von Notfallplänen, insbesondere im Bereich der IT

3.1.5 Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Vorstand der Sparkasse erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen. Die Sparkasse geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. EU OVA, EU CRA, EU LIQA, EU ORA und hinsichtlich des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils der Sparkasse sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht der Sparkasse dargestellt. Der Vorstand der Sparkasse versichert nach bestem Wissen, dass die im Sparkasse eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sparkasse zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

3.2 Angaben zur Unternehmensführung

Abbildung 3: Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

| | Anzahl der Leitungsfunktionen | Anzahl der Aufsichtsfunktionen |
|--------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|
| Ordentliche Mitglieder des Vorstands | 0 | 1 |
| Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats | 0 | 0 |

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz NRW, in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand bzw. den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes NRW beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostitionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

In der Regel unterstützt ein externes Beratungsunternehmen den Hauptausschuss und den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Sparkassenzweckverband im Kreis Herford als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes NRW und der Wahlordnung des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW auf Vorschlag der Personalversammlung von der Trägervertretung gewählt.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat des Kreises Herford. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie NRW besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Die Sparkasse hat einen separaten Risikoausschuss gebildet. Die Anzahl der im Berichtsjahr 2021 stattgefundenen Sitzungen beträgt 6.

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat werden durch die existierenden Risikomanagementprozesse gewährleistet und im Risikobericht des Lageberichtes nach § 289 HGB offengelegt.

4 Offenlegung von Eigenmitteln

4.1 Angaben zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln

Die Vorlage EU CC1 stellt gemäß Art. 437 CRR Buchst. a) und d) bis f) CRR das harte Kernkapital, das zusätzliche Eigenkapital, das Ergänzungskapital sowie Korrektur- und Abzugspositionen dar.

Abbildung 3: Vorlage EU CC1 – Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel

| In Mio. EUR | | a) | b) |
|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | Beträge | Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis |
| Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen | | | |
| 1 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 0 | |
| | davon: Art des Instruments 1 | 0 | |
| | davon: Art des Instruments 2 | 0 | |
| | davon: Art des Instruments 3 | 0 | |
| 2 | Einbehaltene Gewinne | 335 | 25 |
| 3 | Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen) | 0 | |
| EU-3a | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 182 | 23 |
| 4 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft | 0 | |
| 5 | Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1) | 0 | |
| EU-5a | Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden | 0 | |
| 6 | Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen | 517 | |
| Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen | | | |
| 7 | Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag) | 1 | |
| 8 | Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag) | 0 | 11 |
| 9 | Entfällt. | | |
| 10 | Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) | 0 | |
| 11 | Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente | 0 | |
| 12 | Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge | 0 | |
| 13 | Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag) | 0 | |

| | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--|
| 14 | Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten | 0 | |
| 15 | Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag) | 0 | |
| 16 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag) | 0 | |
| 17 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | 0 | |
| 18 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0 | |
| 19 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0 | |
| 20 | Entfällt. | | |
| EU-20a | Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht | 0 | |
| EU-20b | davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) | 0 | |
| EU-20c | davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag) | 0 | |
| EU-20d | davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag) | 0 | |
| 21 | Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag) | 0 | |
| 22 | Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag) | 0 | |
| 23 | davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | 0 | |
| 24 | Entfällt. | | |
| 25 | davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren | 0 | |
| EU-25a | Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag) | 0 | |

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--|
| EU-25b | Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag) | 0 | |
| 26 | Entfällt. | | |
| 27 | Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | 0 | |
| 27a | Sonstige regulatorische Anpassungen | 0 | |
| 28 | Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt | -1 | |
| 29 | Hartes Kernkapital (CET1) | 516 | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente | | | |
| 30 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 0 | |
| 31 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft | 0 | |
| 32 | davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft | 0 | |
| 33 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft | 0 | |
| EU-33a | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft | 0 | |
| EU-33b | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft | 0 | |
| 34 | Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | 0 | |
| 35 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | 0 | |
| 36 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen | 0 | |
| Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen | | | |
| 37 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag) | 0 | |
| 38 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | 0 | |
| 39 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0 | |
| 40 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0 | |

| | | | |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--|
| 41 | Entfällt. | | |
| 42 | Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | 0 | |
| 42a | Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals | 0 | |
| 43 | Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt | 0 | |
| 44 | Zusätzliches Kernkapital (AT1) | 0 | |
| 45 | Kernkapital (T1 = CET1 + AT1) | 516 | |
| Ergänzungskapital (T2): Instrumente | | | |
| 46 | Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio | 0 | |
| 47 | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft | 17 | |
| EU-47a | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft | 0 | |
| EU-47b | Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft | 0 | |
| 48 | Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden | 0 | |
| 49 | davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft | 0 | |
| 50 | Kreditrisikoanpassungen | 39 | |
| 51 | Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen | 56 | |
| Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen | | | |
| 52 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) | 0 | |
| 53 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag) | 0 | |
| 54 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0 | |
| 54a | Entfällt. | | |
| 55 | Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) | 0 | |
| 56 | Entfällt. | | |

| | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--|
| EU-56a | Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag) | 0 | |
| EU-56b | Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals | 0 | |
| 57 | Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt | 0 | |
| 58 | Ergänzungskapital (T2) | 56 | |
| 59 | Gesamtkapital (TC = T1 + T2) | 572 | |
| 60 | Gesamtrisikobetrag | 3.371 | |
| Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer | | | |
| 61 | Harte Kernkapitalquote | 15,31 | |
| 62 | Kernkapitalquote | 15,31 | |
| 63 | Gesamtkapitalquote | 16,97 | |
| 64 | Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt | 8,97 | |
| 65 | davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer | 2,50 | |
| 66 | davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer | 0,01 | |
| 67 | davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer | 0 | |
| EU-67a | davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer | 0 | |
| EU-67b | davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung | 1,97 | |
| 68 | Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte | 5,47 | |
| Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III) | | | |
| 69 | Entfällt. | | |
| 70 | Entfällt. | | |
| 71 | Entfällt. | | |
| Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung) | | | |
| 72 | Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 44 | |
| 73 | Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) | 2 | |
| 74 | Entfällt. | | |
| 75 | Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) | 0 | |
| Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital | | | |

| | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--|
| 76 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | 39 | |
| 77 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes | 39 | |
| 78 | Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze) | 0 | |
| 79 | Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes | 0 | |
| Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022) | | | |
| 80 | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten | 0 | |
| 81 | Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | 0 | |
| 82 | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten | 0 | |
| 83 | Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | 0 | |
| 84 | Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten | 17 | |
| 85 | Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten) | 0 | |

Das Kernkapital stellt die Summe aus hartem Kernkapital (CET1) und zusätzlichem Kernkapital (AT1) dar. Hierbei setzt sich die harte Kernkapital im Wesentlichen aus den Gewinnrücklagen zusammen. Gemäß CRR sind bestimmte Aktiva direkt vom Eigenkapital abzuziehen. Diese Abzugspositionen betreffen ausschließlich das harte Kernkapital. Sie leiten sich insbesondere aus unzureichender Deckung notleidender Positionen ab.

Nach dem Stand vom 31.12.2021 beträgt die Gesamtkapitalquote der Sparkasse unter Verwendung des Standardansatzes 16,97 %, die harte Kernkapitalquote liegt bei 15,31 %. Zum Berichtsstichtag erhöhte sich das CET1 um 2 Mio. EUR von 514 Mio. EUR per 31.12.2020 auf 516 Mio. EUR. Dieser Effekt ergab sich aus Zuführungen aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres. Das Ergänzungskapital (T2) belief sich zum Berichtsstichtag auf 56 Mio. EUR und verringerte sich um 14 Mio. EUR gegenüber dem Wert vom 31.12.2020 in Höhe von 70 Mio. EUR. Wesentlich hierfür ist der Rückgang von anrechenbaren Kapitalinstrumenten aufgrund der Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Anrechnung von Vorsorgereserven nach § 340f HGB.

4.2 Angaben zur Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss

Die Vorlage EU CC2 stellt gemäß Art. 437 1 Buchst. a) CRR die Überleitung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss dar. Die vorgenommene Überleitung erfolgt in zwei Schritten:

- Gegenüberstellung der handelsrechtlichen testierten Gruppenbilanz und der Bilanz gemäß dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis (FINREP)
- Zuordnung der relevanten Bilanzpositionen zu den einzelnen Eigenmittelbestandteilen (Referenz EU CC1)

Auffälligkeiten bei der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum bilanziellen Abschluss ergeben sich insbesondere beim Fonds für allgemeine Bankrisiken, da die Zuführung in Höhe von 85 Mio. EUR erst nach Feststellung des Jahresabschlusses als Eigenmittel anrechenbar ist. Weiterhin ist ein Sonderposten im Rahmen des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von 23 Mio. EUR zur Erfüllung indirekter Ausgleichsverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung der Verpflichtungen der ehemaligen WestLB nicht als Eigenmittel anrechnungsfähig. Die Feststellung des Bilanzgewinns ist im Folgejahr erfolgt. Über die Verwendung des Bilanzgewinns ist noch nicht entschieden worden.

Abbildung 4: Vorlage EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

| In Mio. EUR | | a) | c) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------|
| | | Bilanz im veröffentlichtem Abschluss | Verweis |
| | | 31.12.2021 | |
| Aktiva – | | | |
| Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz | | | |
| 1 | Barreserve | 659 | |
| 2 | Forderungen an Kreditinstitute | 63 | |
| 4 | Forderungen an Kunden | 3.442 | |
| 5 | Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere | 667 | |
| 6 | Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere | 796 | |
| 7 | Beteiligungen | 90 | |
| 9 | Treuhandvermögen | 26 | |
| 11 | Immaterielle Anlagewerte | 0 | 8 |
| 12 | Sachanlagen | 12 | |
| 13 | Sonstige Vermögensgegenstände | 8 | |
| | Aktiva insgesamt | 5.763 | |
| Passiva – | | | |
| Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz | | | |
| 14 | Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 495 | |
| 15 | Verbindlichkeiten gegenüber Kunden | 4.524 | |



| | | | |
|----|------------------------------------|--------------|-------|
| 16 | Verbriefte Verbindlichkeiten | 0 | |
| 17 | Treuhandverbindlichkeiten | 27 | |
| 18 | Sonstige Verbindlichkeiten | 3 | |
| 19 | Rechnungsabgrenzungsposten | 1 | |
| 20 | Rückstellungen | 77 | |
| 21 | Nachrangige Verbindlichkeiten | 3 | |
| 22 | Genussrechtskapital | 2 | |
| | Verbindlichkeiten insgesamt | 5.132 | |
| 23 | Fonds für allgemeine Bankrisiken | 290 | EU-3a |
| 24 | Eigenkapital | 341 | |
| 25 | davon: Gewinnrücklage | 335 | 2 |
| 26 | davon: Bilanzgewinn | 6 | |
| | Eigenkapital insgesamt | 631 | |
| | Passiva insgesamt | 5.763 | |

Die Offenlegung der Sparkasse Herford erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Da der bilanzielle und der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis der Sparkasse Herford identisch sind wurden die Spalten a) und b) zu einer Spalte zusammengefasst.

5 Offenlegung der Vergütungspolitik

Der rechtliche Rahmen für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten wird auf europäischer Ebene in der Capital Requirements Directive (CRD) geregelt und ist durch das KWG und die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Für die Zwecke der CRR gilt die Sparkasse als anderes, nicht börsennotiertes Institut und hat daher die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. a - d, h - k CRR anhand der Vorlagen EU REMA, EU REM1, EU REM2, EU REM3 und EU REM4 der DVO (EU) 2021/637 offenzulegen.

5.1 Angaben zu Vergütungspolitik

Die Vorlage EU REMA enthält Angaben zu den zentralen Merkmalen der Vergütungspolitik der Sparkasse sowie zur Umsetzung dieser Politik.

Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 1 S. 1 der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand. Ein Vergütungskontrollausschuss wurde nicht gebildet. Der Vorstand hat 52 Sitzungen während des Geschäftsjahres 2021 abgehalten.

Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 KWG in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 der InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat im Geschäftsjahr 7 Sitzungen abgehalten. Die Vorstandsmitglieder sind Angestellte auf Zeit. Ihre Vergütung richtet sich nach den Empfehlungen des Regionalverbands Westfalen-Lippe (SVWL). Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer fixen Vergütung (Jahresgrundbetrag), sowie einer fixen Zulage entsprechend der Verbandsempfehlungen und einer variablen Zahlung, die der Verwaltungsrat jedes Jahr, ebenfalls auf Basis der Empfehlungen des SVWL, in Bewertung der Erreichung der Unternehmensziele bis max. 15% des Jahresgrundbetrages festsetzt.

Eine Einbindung externer Berater bei der Ausgestaltung des Vergütungssystems ist nicht erfolgt.

Die Vergütungspolitik der Sparkasse bezieht sich auf das gesamte Institut, einschließlich sämtlicher Filialen.

Die Sparkasse hat für das Geschäftsjahr 2021 diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den Vorgaben in § 25a Abs. 5b KWG, den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2021/923 vom 25. März 2021 wurden für die Risikoträgeridentifizierung Kriterien wie Hierarchie, Funktion, Kompetenz berücksichtigt.

Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrates und Vorstandes, die Mitglieder der 1. Führungsebene unterhalb des Vorstands sowie bestimmte Funktionsträger (z.B. besondere Beauftragte und besondere Spezialisten mit Auswirkungen auf das Gesamthaus) und auch Mitglieder ab der 2. Führungsebene unterhalb des Vorstands, sofern diese Managementverantwortung für wesentliche Geschäftsbereiche haben.

Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems

Die Sparkasse ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. 98% der Beschäftigten erhalten eine Vergütung ausschließlich auf dieser tariflichen Basis. 2% der Mitarbeitenden haben spezielle Verträge mit außertariflichen Regelungen

Einzelne Führungskräfte und Mitarbeitende erhalten neben ihrer Vergütung für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen und der damit verbundenen Verantwortung feste außertarifliche Zulagen. Sie sind nicht variabel, stehen in einem angemessenen Verhältnis zur übernommenen Funktion und Verantwortung der individuellen Aufgabe, werden durch Einzelbeschluss festgelegt und als monatliche Bruttozahlung geleistet. Die Anforderung der geltenden Institutsvergütungsverordnung (IVV) und der Mindestanforderungen Compliance wurden festgestellt. Für Funktionszulagen sind angemessene Obergrenzen festgelegt und veröffentlicht. Außerdem gelten veröffentlichte Grundsätze für Funktionszulagen.

Darüber hinaus können Beschäftigte der Sparkasse Herford im vertrieblich relevanten Teilbereich Immobilienvermittlungen zusätzlich zu ihrer tariflichen Fixvergütung variable außertarifliche Leistungen erhalten. Der Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit solchen Vergütungsregelungen ist im Verhältnis zum Gesamthaus mit weniger als 1% (0,77%) sehr gering. Sie erhielten nur rund 34% ihrer Bruttovergütung als variablen Anteil nach Vertriebs Erfolg. Durch diese moderaten Quoten besteht für die Beschäftigten kein schädlicher Anreiz zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken.

Neben der tariflichen Vergütung nehmen alle Beschäftigten in der Sparkasse Herford an einem außertariflichen Vergütungssystem (AT+) teil.

Vergütungsparameter für Teamziele und die Ziele der einzelnen Beschäftigten sind die quantitativen und qualitativen Ziele, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Beschäftigten gemessen werden. Dabei setzt sich der Gesamtzieleerreichungsgrad aus funktionspezifischen Einzel- und Teamzielen zusammen. Der Erreichungsgrad wird aus einer Summe von mindestens 3 bis 5 (mit 10 bis 40%) gewichteten Einzelzielen gebildet.

Diese Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet. Mindestens 30% der Ziele müssen qualitativer Art sein.

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht durch die Ausgestaltung der einzelnen Vergütungskomponenten für diesen Personenkreis nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts: die Vergütung setzt sich im Wesentlichen aus einem hohen Anteil fixer Vergütung und nur zu einem geringen Anteil an variabler Vergütung. Bei der Ausgestaltung der Vergütung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrolleinheiten wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt auf dem fixen Vergütungsbestandteil liegt. Da für die Kontrolleinheiten nur ein eher geringer Anteil der Vergütung von rd. 20% variabel gestaltet ist, sehen wir diese Vorgabe der IVV auch als sichergestellt. Zudem werden außertarifliche variable Vergütungsbestandteile an Kontrollzielen und gerade nicht an gleichlaufenden Parametern mit den von den Kontrolleinheiten kontrollierten Organisationseinheiten ausgerichtet.

Beschäftigte mit Kontrollfunktionen genießen effektive Unabhängigkeit und haben angemessene Befugnisse, um den uneingeschränkten Einfluss des Finanz- und Risikomanagements auf erfolgsorientierte Vergütung zu wahren. Die Objektivität ist durch die Methoden der Festlegung der Vergütung nicht beeinträchtigt oder gefährdet. Sie erhalten eine Mischung aus fixer und variabler Vergütung, wo-

bei die Festvergütung mit mindestens 80 % der Gesamtjahresvergütung den variablen Anteil bei weitem überwiegt. Die variable Vergütung ist zudem an die funktionspezifischen Ziele der jeweiligen Aufgabe gebunden.

Die Tarifvergütung, die Funktionszulagen und die außertariflichen persönlichen Zulagen werden monatlich, eine übertarifliche variable Vergütung ganz überwiegend jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausgezahlt.

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hat die Vergütungspolitik im Rahmen der jährlichen Angemessenheitsüberprüfung gem. § 12 Abs. 1 InstitutsVergV – auch anhand der aktuellen Geschäfts- und Risikostrategie - für die Mitarbeiter bzw. den Vorstand überprüft. Hierbei wurden keinerlei Änderungen vorgenommen. Die Angemessenheit des Vergütungssystems wurde bestätigt.

Der Gesamterfolg und die Angemessenheit der AT+-Zahlung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Sparkasse Herford gemäß § 7 IVV wurde vom Vorstand vor der Ausschüttung geprüft und bestätigt.

Die Sparkasse verfügt über ein Abfindungsrahmenkonzept samt Abfindungsgrundsätzen.

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, im Rahmen der Aufnahme eines Dienstverhältnisses und für längstens ein Jahr eine variable Vergütung zu garantieren, sofern die Sparkasse über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt, vgl. § 5 Abs. 5 InstitutsVergV.

Beschreibung, in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen

Sofern an die Risikoträger variable Vergütung gezahlt wird, bestehen dadurch keine nennenswerten Anreize unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen, da die variable Vergütung nur in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zur fixen Vergütung bzw. in Einzelfällen bis zur festgesetzten Obergrenze gewährt wird.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt. Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden.

Beschreibung der festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 KWG hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat folgende institutsinterne Obergrenzen für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr durchgehend eingehalten wurden: 50 %.

Verknüpfung des Ergebnisses des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung

Die Vergütungsstrategie der Sparkasse Herford ist darauf ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Neben der Tarifvergütung erhalten die identifizierten Risikoträger in untergeordnetem Umfang z. B. Funktionszulagen, außertarifliche persönliche Zulagen sowie außertarifliche variable Einmalzahlungen und Vergütungsbestandteile aus einem zielorientierten Vergütungssystem - analog der oben unter AT+ beschriebenen Vorgehensweise. Systemische Unterschiede zwischen dem AT+ für Risikoträgerinnen und -träger gegenüber sonstigen Führungskräften gibt es dabei nicht. Die variable Vergütungsmöglichkeit für den Vorstand richtet sich nach dem oben beschriebenen Vorgehen.

Für diese variablen Vergütungen wurden angemessene Obergrenzen festgelegt.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses der Sparkasse einschließlich lediglich beratender Teilnehmer wird ein Sitzungsgeld von 500,00 EUR (bis 30.06.2021 400,00 EUR) je Sitzung gezahlt; die Vorsitzenden erhalten jeweils den doppelten Betrag. Das 1. und 2. stellvertretende Mitglied des Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 750,00 EUR (bis 30.06.2021 600,00 EUR) je Sitzung des Verwaltungsrates.

Für die zusätzliche Teilnahme an Sitzungen des Sparkassenzweckverbandes im Kreis Herford wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 EUR gezahlt.

Erfolgsbezogene Anteile, Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung sowie Ansprüche bei vorzeitiger oder regulärer Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht.

Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Art. 94 Abs. 3 CRD gilt

Die Sparkasse Herford nimmt keine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD in Anspruch.

5.2 Angaben zu Vergütung, die für das Geschäftsjahr gewährt wurde

Die Vorlage EU REM1 enthält Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Sparkasse gemäß Art. 94 der Richtlinie 2013/36/EU, § 1 Abs. 21 KWG und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 haben und die in diesem Template enthaltenen Vergütungsbestandteile erhalten. Die Berechnung erfolgt auf Basis von Vollzeitäquivalenten mit Ausnahme des Vorstandes, dieser ist in Form der Anzahl der Personen offenzulegen.

Abbildung 5: Vorlage EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

| | | a | b | c | d | |
|--------|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------|
| | | Leitungsorgan – Aufsichts- funktion | Leitungsor- gan - Lei- tungsfunktion | Sonstige Mitglieder der Ge- schäftslei- tung | Sonstige identi- fizierte Mitar- beiter | |
| 1 | Feste Vergütung | Anzahl der identifizierten Mitarbeiter | 0 | 2 | 0 | 20 |
| 2 | | Feste Vergütung insgesamt | 0 € | 2.246 T€ | k.A. | 2.252 T€ |
| 3 | | davon: monetäre Vergütung | 0 € | 970 T€ | k.A. | 2.252 T€ |
| 4 | | (gilt nicht in der EU) | | | | |
| EU-4 a | | Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| 5 | | davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| EU-5x | | davon: andere Instrumente (hier: geldwerter Vorteil Dienstwagen) | 0 € | 41 T€ | k.A. | 0€ |
| 6 | | (gilt nicht in der EU) | | | | |
| 7 | | davon: sonstige Positionen (hier: Pensionsrückstellungen) | 0 € | 1.235 T€ | k.A. | 0€ |
| 8 | (gilt nicht in der EU) | | | | | |
| 9 | Variable Vergütung | Anzahl der identifizierten Mitarbeiter | 17 | 2 | k.A. | 20 |
| 10 | | Variable Vergütung insgesamt | 93 T€ | 111 T€ | k.A. | 203 T€ |
| 11 | | davon: monetäre Vergütung (bei Aufsichtsorgan: Aufwandsentschädigung für Teilnahme je Sitzung) | 93 T€ | 111 T€ | k.A. | 203 T€ |
| 12 | | davon: zurückbehalten | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| EU-13a | | davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| EU-14a | | davon: zurückbehalten | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| EU-13b | | davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| EU-14b | | davon: zurückbehalten | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| EU-14x | | davon: andere Instrumente | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| EU-14y | | davon: zurückbehalten | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € |
| 15 | davon: sonstige Positionen | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € | |
| 16 | davon: zurückbehalten | 0 € | 0 € | k.A. | 0 € | |
| 17 | Vergütung insgesamt (2 + 10) | | 93 T€ | 2.357 T€ | 0 € | 2.455 T€ |

5.3 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden keine garantierten variablen Vergütungen an als Risikoträger identifizierte Beschäftigte gewährt, da dies gemäß den gesetzlichen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) nicht zulässig ist.

Angaben zur Vorlage EU REM2 können deshalb entfallen.

Ebenso wurden im Geschäftsjahr 2021 keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeitende gewährt.

5.4 Angaben zu zurückbehaltener Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung beispielsweise Pensionen.

In der Sparkasse Herford wurden und werden keine Vergütungsbestandteile an Beschäftigte zurückgehalten. Dafür geben weder der Tarifvertrag, noch einzelvertragliche Regelungen einen Rechtsrahmen.

Einzig wird die vertragliche Ruhegeldzusage an unsere Vorstandsmitglieder, die sich in Höhe und Umfang nach den Empfehlungen für Vorstände in NRW richtet und für die Rückstellungen in entsprechender Höhe auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens gebildet und ausgewiesen werden, zu einem späteren Zeitpunkt an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt. Sie sind nicht an Leistungskriterien gebunden und werden somit zur festen Vergütung gerechnet.

Angaben zur Vorlage EU REM3 können deshalb entfallen.

5.5 Angaben zu Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu identifizierten Mitarbeitenden, die eine Jahresvergütung von einer Million EUR oder mehr beziehen.

Im Berichtsjahr 2021 erhielten 2 identifizierte Mitarbeiter eine Vergütung, die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief.

Abbildung 6: Vorlage EU REM4 – Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

| | EUR | Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen |
|----|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 1 000 000 bis unter 1 500 000 | 2 |
| 2 | 1 500 000 bis unter 2 000 000 | k.A. |
| 3 | 2 000 000 bis unter 2 500 000 | k.A. |
| 4 | 2 500 000 bis unter 3 000 000 | k.A. |
| 5 | 3 000 000 bis unter 3 500 000 | k.A. |
| 6 | 3 500 000 bis unter 4 000 000 | k.A. |
| 7 | 4 000 000 bis unter 4 500 000 | k.A. |
| 8 | 4 500 000 bis unter 5 000 000 | k.A. |
| 9 | 5 000 000 bis unter 6 000 000 | k.A. |
| 10 | 6 000 000 bis unter 7 000 000 | k.A. |
| 11 | 7 000 000 bis unter 8 000 000 | k.A. |
| x | Diese Liste ist verlängerbar, sollten weitere Vergütungsstufen benötigt werden. | k.A. |



6 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätige bestätigen wir, dass die Sparkasse Herford die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Herford

Herford, 19.07.2022

Peter Becker

Horst Prüßmeier